

Allgemeine Einkaufsbedingungen

§ 1 Allgemeines

- (1) Die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für alle zwischen der Friedrich Delker GmbH & Co. KG, Manderscheidstr. 20, 45141 Essen („Käuferin“) und dem Lieferanten („Verkäufer“) geschlossenen Verträge.
- (2) Die Allgemeinen Verkaufsbedingungen der Käuferin gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Verkäufers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als die Käuferin ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Die Allgemeinen Verkaufsbedingungen der Käuferin gelten auch dann, wenn die Käuferin in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Verkäufers dessen Lieferungen vorbehaltlos annimmt.
- (3) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Verkäufers in Bezug auf den Vertrag (zB Fristsetzung, Mahnung, Rücktritt) sind Textform (z.B. Brief, E-Mail, Telefax) abzugeben.
- (4) Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Verkäufer (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

§ 2 Vertragsschluss

- (1) Der Verkäufer ist gehalten, eine Bestellung der Käuferin innerhalb einer Frist von drei Werktagen zu bestätigen oder insbesondere durch Versendung der Ware vorbehaltlos auszuführen (Annahme). Eine verspätete Annahme gilt als neues Angebot und bedarf der Annahme durch die Käuferin.
- (2) Der Verkäufer ist verpflichtet die Käuferin vor Vertragsschluss zu informieren, falls die von einer Bestellung betroffenen Waren einer nach der Bundesrepublik Deutschland geltenden Vorschriften einer Exportkontrolle oder anderen Beschränkungen der Verkehrsfähigkeit unterliegt.

§ 3 Lieferung

- (1) Die von der Käuferin in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend. Die Lieferzeit beginnt, sofern nicht anders bestimmt wurde, mit Zugang der Bestellung beim Verkäufer.
- (2) Der Verkäufer ist verpflichtet, der Käuferin unverzüglich in Kenntnis zu setzen, wenn er vereinbarte Lieferzeiten – aus welchen Gründen auch immer – voraussichtlich nicht einhalten kann.
- (3) Der Verkäufer ist zur Teillieferung grundsätzlich nicht berechtigt.
- (4) Die vorbehaltlose Annahme einer verspäteten Lieferung enthält kein Verzicht auf die der Käuferin wegen der verspäteten Lieferung zustehenden gesetzlichen Ansprüche.
- (5) Ist der Verkäufer in Verzug kann die Käuferin – neben weitergehenden gesetzlichen Ansprüchen – pauschalierten Ersatz des Verzugschadens iHv 1% des Nettopreises pro vollendete Kalenderwoche verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5% des Nettopreises der verspätet gelieferten Ware. Der Käuferin bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein höherer Schaden entstanden ist. Dem Verkäufer bleibt der Nachweis vorbehalten, dass überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

§ 4 Leistung und Gefahrübergang

- (1) Der Verkäufer trägt das Beschaffungsrisiko für seine Leistungen, wenn nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart ist (zB Beschränkung auf Vorrat).
- (2) Lieferungen erfolgen frei Haus.
- (3) Zwischen der Käuferin und dem Verkäufer gelten die Incoterms® 2020 als verbindlich vereinbart:
DDP (Delivery Duty Paid)
DAP (Delivered at Place)
- (4) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Sache geht jeweils mit Übergabe am Geschäftssitz der Käuferin auf die Käuferin über.
- (5) Die gelieferte Ware geht mit Übergabe am Geschäftssitz der Käuferin unmitelbar und Lastenfrei in das Eigentum der Käuferin über.
- (6) Der Verkäufer stellt sicher, dass der Versand von Waren in einer der Art und der Ware entsprechenden Verpackung erfolgt. Verpackungsmaterialien sind nur in dem hierfür erforderlichen Umfang zu benutzen. Es dürfen nur umweltfreundliche, recyclingfähige Verpackungsmaterialien benutzt werden. Mehrwegverpackungen dürfen nur mit Zustimmung der Käuferin eingesetzt werden.
- (7) Jeder Lieferung ist ein Lieferschein unter Angabe von Datum (Ausstellung und Versand), Inhalt der Lieferung (Artikelnummer und Anzahl) sowie unserer Bestellkennung (Datum und Nummer) beizulegen. Fehlt der Lieferschein oder ist er unvollständig, so haben wir hieraus resultierende Verzögerungen der Bearbeitung und Bezahlung nicht zu vertreten. Getrennt vom Lieferschein ist uns eine entsprechende Versandanzeige mit dem gleichen Inhalt zuzusenden.

§ 5 Preise und Zahlungsbedingungen

- (1) Der in der Bestellung angegebene Preis (netto) ist bindend.
- (2) Sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart ist, schließt der Preis alle Leistungen und Nebenleistungen des Verkäufers (zB auch Montage, Einbau) sowie alle Nebenkosten (zB ordnungsgemäße Verpackung, Transportkosten einschließlich eventueller Transport- und Haftpflichtversicherung) ein.
- (3) Der vereinbarte Preis ist innerhalb von 30 Kalendertagen ab vollständiger Lieferung und Leistung sowie Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung zur Zahlung fällig. Wenn die Zahlung innerhalb von 14 Kalendertagen ab Fälligkeit erfolgt, erfolgt die Zahlung an Verkäufer mit 3% Skonto auf den Nettobetrag der Rechnung.
- (4) Der Verkäufer hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.
- (5) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen der Käuferin in gesetzlichem Umfang zu. Die Käuferin ist insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange ihr noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Verkäufer zustehen.

§ 6 Garantien, Qualitätssicherung, REACH-Verordnung und CE-Kennzeichnung

- (1) Der Verkäufer garantiert, dass die gelieferte Ware den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden entspricht.
- (2) Der Verkäufer garantiert, dass er sämtliche sich aus dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) ergebende Pflichten erfüllt und bei der Stiftung „Elektro-Altgeräte“ registriert ist.
- (3) Soweit die Käuferin wegen einer Verletzung der Garantie Pflichten treffen, stellt der Verkäufer die Käuferin von allen Ansprüchen Dritter auf erstes Anfordern frei.
- (4) Sofern der Verkäufer Lieferant nach der REACH-VO (Verordnung EG 1907/2006) ist, verpflichtet sich der Verkäufer, dass die gelieferte Ware die Bestimmungen der REACH-VO einhält.
- (5) Sofern nach europäischen Vorgaben eine CE-Kennzeichnung der Ware erforderlich ist, ist der Verkäufer verpflichtet, sicherzustellen dass die CE-Kennzeichnung vorschriftsmäßig erteilt und angebracht ist. Der Verkäufer ist verpflichtet, dies zu dokumentieren und die Dokumente an die Käuferin auszuhändigen.

§ 7 Mängelhaftung und Gewährleistung

- (1) Der Verkäufer garantiert und gewährleistet, dass die bestellte Ware keine Rechtsmängel aufweist und den subjektiven und objektiven Anforderungen sowie den Montageanforderungen entspricht.
- (2) Zu einer Untersuchung der Ware oder besonderen Erkundigungen über etwaige Mängel ist die Käuferin vor oder bei Vertragsschluss nicht verpflichtet. Teilweise abweichend von § 442 Abs. 1 S. 2 BGB stehen der Käuferin Mängelansprüche uneingeschränkt auch dann zu, wenn der Käuferin der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.
- (3) Die Wahl der Art der Nacherfüllung obliegt alleine der Käuferin. Der Geschäftssitz der Käuferin ist auch der Erfüllungsort der Nacherfüllung.
- (4) Kommt der Verkäufer seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung innerhalb einer von der Käuferin gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so kann die Käuferin den Mangel selbst beseitigen und vom Verkäufer Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Verkäufer fehlgeschlagen oder für die Käuferin unzumutbar (zB wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung; von derartigen Umständen wird die Käuferin den Verkäufer unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, unterrichten.
- (5) Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) mit folgender Maßgabe: Die Untersuchungspflicht der Käuferin beschränkt sich auf Mängel, die bei Wareingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten (zB Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung) oder bei der Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren erkennbar sind. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Eine Rügepflicht für später entdeckte Mängel bleibt hiervon unberührt. Unbeschadet der Untersuchungspflicht der Käuferin gilt eine Rüge (Mängelanzeige) jedenfalls dann als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von fünf Arbeitstagen ab Entdeckung bzw., bei offensichtlichen Mängeln, ab Lieferung abgesendet wird.

§ 8 Lieferantenregress

- (1) Die gesetzlich bestimmten Regressansprüche innerhalb einer Lieferkette (Lieferantenregress gemäß §§ 445a, 445b, 478 BGB) stehen der Käuferin neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. Die Käuferin ist insbesondere berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) vom Verkäufer zu verlangen, die die Käuferin ihrem Abnehmer im Einzelfall schulden. Das gesetzliche Wahlrecht (§ 439 Abs. 1 BGB) wird hierdurch nicht eingeschränkt.
- (2) Bevor die Käuferin einen von einem Abnehmer geltend gemachten Mängelanspruch (einschließlich Aufwendungsersatz gemäß §§ 445a Abs. 1, 439 Abs. 2 und 3 BGB) anerkennt oder erfüllt, wird die Käuferin den Verkäufer benachrichtigen und unter kurzer Darlegung des Sachverhalts um schriftliche Stellungnahme bitten. Erfolgt eine substantiierte Stellungnahme nicht innerhalb angemessener Frist und wird auch keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt, so gilt der von der Klägerin tatsächlich gewährte Mängelanspruch vom Verkäufer als geschuldet. Dem Verkäufer obliegt in diesem Fall der Gegenbeweis.
- (3) Unsere Ansprüche aus Lieferantenregress gelten auch dann, wenn die mangelhafte Ware durch uns oder einen anderen Unternehmer, zB durch Einbau in ein anderes Produkt, weiterverarbeitet wurde.

§ 9 Produkthaftung

- (1) Ist der Verkäufer für einen Produktschaden verantwortlich, hat er die Käuferin insoweit von Ansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
- (2) Im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung hat der Verkäufer Aufwendungen gem. §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter einschließlich von der Käuferin durchgeführter Rückrufaktionen ergeben. Über Inhalt und Umfang von Rückrufmaßnahmen wird die Käuferin den Verkäufer – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

§ 10 Geheimhaltung

Der Verkäufer verpflichtet sich gegenüber Dritten zur Geheimhaltung sämtlicher ihm zugänglich werdenden Informationen über die Käuferin und deren Bestellung, solange diese Informationen nicht nachweislich öffentlich bekannt geworden sind.

§ 11 Eigentumsvorbehalt

- (1) Die Übereignung der Ware auf die Käuferin erfolgt unbeding und ohne Rücksicht auf die Bezahlung der Ware durch die Käuferin.
- (2) Nimmt die Käuferin jedoch im Einzelfall ein durch die Kaufpreiszahlung bedingtes Angebot des Verkäufers auf Übereignung an, erlischt der Eigentumsvorbehalt des Verkäufers spätestens mit Kaufpreiszahlung für die gelieferte Ware. Die Käuferin bleibt im ordnungsgemäßen Geschäftsgang auch vor Kaufpreiszahlung zur Weiterveräußerung der Ware unter Vorausabtretung der hieraus entstehenden Forderung ermächtigt (hilfsweise Geltung des einfachen und auf den Weiterverkauf verlängerten Eigentumsvorbehalts). Ausgeschlossen sind damit jedenfalls alle sonstigen Formen des Eigentumsvorbehalts, insbesondere der erweiterte, der weitergeleitete und der auf die Weiterverarbeitung verlängerte Eigentumsvorbehalt.

§ 12 Schutzrechte Dritter

- (1) Der Verkäufer garantiert und gewährleistet, dass die Lieferung und/oder Benutzung der bestellten Ware keine Patente oder sonstige gewerblichen Schutzrechte und/oder Urheberrechte verletzt.
- (2) Der Verkäufer garantiert und gewährleistet, dass der Weitervertrieb der bestellten Ware durch die Käuferin nicht gegen Patent-, Marken-, Gebrauchsmuster- und/oder eingetragene Designs Dritter verstößt. Sofern Dritte Ansprüche gegen die Käuferin wegen Verletzung der Rechte in Deutschland durch den Weitervertrieb der bestellten Ware geltend machen, stellt der Verkäufer die Käuferin verschuldensunabhängig vollumfänglich von diesen Ansprüchen Dritter auf erstes Anfordern frei.
- (3) Sofern Dritte Ansprüche gegenüber der Käuferin wegen Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und/oder Urheberrechten durch den Weitervertrieb der Ware geltend machen, stehen der Käuferin Ansprüche auf Nacherfüllung, Minderung, Rücktritt und/oder Schadensersatz nach den gesetzlichen Bestimmungen gegen den Verkäufer zu. Für den Fall, dass dem Verkäufer ein Verschulden zur Last fällt, stellt der Verkäufer die Käuferin von allen Ansprüchen Dritter auf erstes Anfordern frei und erstattet der Käuferin den für die Rechtfertigung entstandenen notwendigen Kosten.
- (4) Im Falle, dass Dritte wegen Verletzung von Schutzrechten Ansprüche gegen die Käuferin geltend machen, bleibt dem Verkäufer der Nachweis vorbehalten, dass er die Verletzung von Schutzrechten des Dritten nicht verschuldet hat.

§ 13 Verjährung

- (1) Die wechselseitigen Ansprüche der Vertragsparteien verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Mängelansprüche 3 Jahre ab Gefahrübergang. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Die 3-jährige Verjährungsfrist gilt entsprechend auch für Ansprüche aus Rechtsmängeln, wobei die gesetzliche Verjährungsfrist für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB) unberührt bleibt; Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren darüber hinaus in keinem Fall, solange der Dritte das Recht – insbesondere mangels Verjährung – noch gegen uns geltend machen kann.
- (3) Die Verjährungsfristen des Kaufrechts einschließlich vorstehender Verlängerung gelten – im gesetzlichen Umfang – für alle vertraglichen Mängelansprüche. Soweit uns wegen eines Mangels auch außervertragliche Schadensersatzansprüche zustehen, gilt hierfür die regelmäßige gesetzliche Verjährung (§§ 195, 199 BGB), wenn nicht die Anwendung der Verjährungsfristen des Kaufrechts im Einzelfall zu einer längeren Verjährungsfrist führt.

§ 14 Rechtswahl und Gerichtsstand

- (1) Für diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen und die Vertragsbeziehung zwischen der Käuferin und dem Verkäufer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts.
- (2) Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist der Geschäftssitz der Käuferin in Essen.

§ 15 Schlussbestimmungen

- (1) Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, bleibt die Gültigkeit der Allgemeinen Einkaufsbedingungen im Übrigen unberührt.
- (2) Die Vertragssprache ist Deutsch.

Stand 01/2022